

Rundschreiben 19 COVID-19

Verteiler:

- Bezirke und Kreisverbände: Leiter/Vorsitzende, Verantwortliche Ausbildung und Einsatz, Finanzen, KatS
- OG/OV: Leiter/Vorsitzende, Verantwortliche Ausbildung und Einsatz, Finanzen, KatS
- Ausbildungsregionen I-VII
- Beauftragte im LV Hessen
- LVV inkl. Landesrat

Wiesbaden, 24. Februar 2021

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

in der langen Zeit des Lockdowns, der noch einige Zeit in der bisherigen oder leicht abgemilderten Form erhalten bleibt, gab es wenig zu berichten, was wir in einem neuen Rundschreiben hätten zusammenführen können. In der letzten Zeit gibt es jedoch recht viele Veränderungen und Hinweise, weswegen wir Euch heute mit einem „Update“ der Informationen zu folgenden Themen versorgen wollen:

1. Nutzungsmöglichkeiten der Bäder für die Kräfte der Wasserrettung
2. Durchführung von Mitgliederversammlungen
3. Empfehlung des LV Hessen für ein Online-Abstimmungstool inkl. Förderung durch den LV Hessen
4. Ausbildungsbetrieb im LV Hessen inkl. Landesjugend
5. Bezuschussung der Aus- und Fortbildung von Ausbildungsassistenten / Lehrscheinen
6. Durchführungen von Revision / Kassenprüfungen

1. Nutzungsmöglichkeit der Bäder für die Kräfte der Wasserrettung

In einem persönlichen Schreiben am 01. Februar 2021 haben wir den Hessischen Innenminister darauf hingewiesen, dass die Schließung der Bäder insbesondere für die Kräfte der Wasserrettung (WRD und KatS) eine besondere Härte darstellt, da das Training im Wasser für uns elementar ist.

Auch wenn uns das direkte Antwortschreiben bis zum Versand dieses Rundschreibens noch nicht vorliegt, ist unser Anliegen umgesetzt worden. In den „Auslegungshinweisen zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte...“, Seite 20, (Stand: 19. Februar 2021) stellt sich das wie folgt dar:

Schwimmbäder und Badeanstalten an Gewässern

Sämtliche Schwimmbäder, Freibäder, Badeseen, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr seit dem 2. November geschlossen. Die Durchführung von Schwimmkursen und der Trainingsbetrieb von Sportvereinen im Breiten- und Freizeitsport ist untersagt. Die Nutzung von Schwimmbädern für Zwecke des Spitzen- und Profisports oder Schulsports stellt keinen Publikumsverkehr dar und ist gestattet. Das Gleiche gilt für Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des SGB IX.

Ausgenommen von dem Verbot des allgemeinen Trainings- und Wettkampfsports nach § 2 Abs. 1a ist der Trainingsbetrieb zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der in der Wasserrettung aktiven Organisationen (bspw. DLRG Hessen und DRK Wasserwacht).

Der Trainingsbetrieb ist jedoch nur dann zulässig, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden.

Quelle: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/21-02-19-auslegungshinweise_cokobev.pdf

Da Ihr vor Ort um die Öffnung der Bäder am besten wisst, unsere wiederholte Bitte und Aufforderung: Geht mit dieser Information auf Eure Badbetreiber zu und klärt, wie die Kräfte der Wasserrettung – analog der Möglichkeiten des Leistungssportes – die Wasserflächen nutzen können.

Achtung: diese Erleichterung gilt ausschließlich für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit! NICHT eingeschlossen sind „freie“ Rettungsschwimmkurse. Diese Zusage haben wir im Schreiben an die Landesregierung ausdrücklich gemacht! Bitte nutzt diese Möglichkeit aktiv, aber auch sorgsam.

2. Durchführung von Mitgliederversammlungen

Ausgangsfragen für 2020/2021

- Wie können in der aktuellen Situation unter Corona-Kontaktbeschränkung Kassenprüfungen durchgeführt werden?
- Kann eine Kassenprüfung "virtuell" durchgeführt werden?
- Wird empfohlen, die Prüfung zeitlich nach hinten zu schieben, in der Hoffnung, dass Kontakte wieder ermöglicht werden?
- Muss mit einer Verschiebung der Kassenprüfung auch die durchzuführende Jahreshauptversammlung nach hinten verschoben werden?

Vorbemerkende Einschätzung zur Durchführung einer Jahreshauptversammlung

Viele Vereine halten ihre jährlichen Mitgliederversammlungen im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres ab. Hier legen die Vereinsvorstände gegenüber ihren Mitgliedern Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr ab und es werden die Weichen für das kommende Jahr gestellt, inkl. des Beschlusses des Haushaltes und somit auch in vielen Punkten die Ermächtigung des Vorstandes für den Eingang finanzieller Verpflichtungen. Die Corona-Pandemie und die mit ihr einhergehenden Einschränkungen hinsichtlich Abstandsregelungen und der maximalen Gruppengröße bei Versammlungen – vor allem in geschlossenen Räumen – haben den vielerorts angesetzten Mitgliederversammlungen einen gehörigen Strich durch die Rechnung gemacht. Vereine, die ihre Mitgliederversammlungen in der Hoffnung auf Lockerungen in den Herbst verschoben haben, gerieten mit den neuerlichen Einschränkungen erneut in die Bredouille.

Neben den allgemeinen Regelungen zum Vereinsrecht ist immer auch die Vereinssatzung zu prüfen, die dort enthaltenen Vorschriften sind verpflichtend zu beachten.

Der Bundestag hat am 09. November 2020 die Verlängerung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der **Covid-19-Pandemie (Corona)** im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 bis zum **31. Dezember 2021** beschlossen.

Die **Corona-Sonderregelungen für Vereine** besagen im Wesentlichen bis zum 31.12.2021 folgendes:

- Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung digitale Mitgliederversammlungen durchführen.
- Schriftliche Abstimmungen sind auch ohne Versammlung der Mitglieder **gültig**, wenn **alle Mitglieder beteiligt** wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin **mindestens die Hälfte der Mitglieder** ihre Stimmen in Textform abgegeben haben sowie der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

Muss ich in 2021 eine Mitgliederversammlung durchführen, auch wenn ich aufgrund behördlicher Auflagen keine Versammlung durchführen kann?

Die Antwort ist ein ganz klares: Ja. Das Corona-Gesetz lässt es jedoch zu, die Mitgliederversammlung auch bei einer anderen Regelung in der Satzung, bis zum 31.12.2021 zu schieben. Allerdings ist zu prüfen, ob dringende Beschlüsse (zum Beispiel größere Investitionen, Kreditaufnahmen) eine frühere Beschlussfassung notwendig machen. Ausnahmen lässt das Gesetz zwar in sehr engen Grenzen zu, diese dürften für die DLRG aber in weiten Teilen kaum anwendbar sein.

Also was nun tun?

Option 1: **Jahreshauptversammlungen** können stattfinden, solange kein Versammlungsverbot verhängt wird. Problem dabei ist dennoch die Einhaltung des

Abstandsgebots und ein entsprechend großer Versammlungsraum, sowie eine evtl. kurzfristig sich ändernde Rechtslage.

Option 2: Bei einer **Onlineversammlung** treffen sich die Mitglieder über digitale Kommunikationswege, im besten Fall Programme für Videokonferenzen. Ihr Stimm- und Rederecht üben sie dann wie gewohnt aus. Der Vorstand muss kontrollieren, dass nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder bei der Versammlung abstimmen. Eine Aufzeichnung (Videomitschnitt) der Abstimmung wäre nur erlaubt, wenn alle Anwesenden zustimmen. Deswegen wäre eine gesicherte Abstimmungssoftware – insbesondere bei geheimen Wahlen - vorzuziehen, was allerdings (bisher) mit entsprechenden hohen Kosten und Aufwand verbunden war. Hier ist zu prüfen, ob alle Mitglieder über die nötigen technischen Mittel verfügen, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können (dies ist allein jedoch kein Ausschlussgrund für eine digitale Mitgliederversammlung).

Option 3: Weitere Alternative ist ein **Umlaufverfahren**. Bei dieser Variante bekommt jedes Mitglied die Unterlagen zugeschickt. Im Anschluss übermittelt das Vereinsmitglied schriftlich dem Vorstand, für was es stimmt. Wobei die Antwort nicht per se in Briefform erfolgen muss. E-Mail oder Fax können alternativ verwendet werden. Dies ist mit entsprechendem Aufwand an Kosten und Zeit verbunden. Bei Vorstandswahlen ist hier zudem die Möglichkeit der geheimen Wahl einzuräumen. Dies dürfte in vielen Fällen rechtssicher aus praktischen Gründen kaum umsetzbar sein.

Fazit: In 2020 konnte man mit dem Argument der Corona-Pandemie unter Umständen noch rechtfertigen, ggf. eine Mitgliederversammlung nicht fristgerecht (oder gar nicht) durchgeführt zu haben. Für 2021 sind die Hürden deutlich höher anzulegen. Das Corona-Gesetz weicht eine gegebenenfalls satzungsgemäß vorhandene Frist zwar bis zum Jahresende auf; erforderliche Beschlüsse, wie z.B. zu großen Investitionen geben diesen Spielraum möglicherweise gar nicht her.

Bisher scheiterte eine digitale Mitgliederversammlung an einem für die meisten Gliederungen bezahlbaren Abstimmungssystem, was datenschutzkonform war und den Anforderungen einer geheimen Wahl genügte. Die vorhandenen Systeme waren nur für große Mitgliederversammlungen wirtschaftlich rechtfertigbar.

3. Empfehlung des LV Hessen für ein Online-Abstimmungstool inkl. Förderung durch den LV Hessen

Für die Durchführung von Online-Versammlungen (Mitglieder-/Jahreshauptversammlungen) können wir Euch jetzt die Anwendung www.vereins-abstimmung.de empfehlen.

Wir haben die Anwendung in unserer letzten LV-Vorstandssitzung getestet und waren durch die Einfachheit der Anwendung sowie durch den geringen Administrationsaufwand positiv beeindruckt. Das Preismodell erscheint uns fair und angemessen.

Es sind geheime Wahlen problemlos möglich, ebenfalls kann ein Stimmschlüssel (gerade für Bezirks-/Kreisverbandrats-Tagungen) hinterlegt werden.

Wir haben die Anwendung sowie das (online) abzuschließende Vertragswerk durch unsere Datenschutzbeauftragte prüfen lassen und haben hier die sehr positive Rückmeldung erhalten, dass keine Bedenken bestehen.

Daher haben wir uns entschieden, Euch bei **Nutzung dieses Tools mit einem Zuschuss von 20,00 € zu unterstützen.**

Die Bedienung des Programmes wird auch im Online-Workshop des Landesverbandes „Satzung - Geschäftsordnung - Wahlen“ (Nr.: 2021/4045-6) am 03.03.2021 vorgestellt (Anmeldung unter: <https://kurz.dlrg.de/LG-2021-4045-6>)

4. Ausbildungsbetrieb im LV Hessen inkl. Landesjugend

Aufgrund der aktuell geltenden Versammlungsbeschränkungen haben wir weiterhin den Lehrgangsbetrieb auf einen reinen Online-Betrieb umgestellt und sehen zunächst bis Ende März von Präsenzterminen ab. Dies betrifft die Lehrgänge des LV Hessen inkl. der Ausbildungsregionen sowie der Landesjugend.

Über das weitere Vorgehen werden wir im März entscheiden und die dann geltenden Regelungen für uns bewerten.

Bitte schaut regelmäßig auf unserer Internetseite zum Lehrgangsangebot vorbei, hier werden wir immer wieder neue Angebote einstellen. Im Moment erhalten wir viele gute Ideen, die wir möglichst kurzfristig umsetzen. Dabei versuchen wir, Eure Wünsche und Anforderungen weitestgehend zu erfüllen.

5. Bezuschussung der Aus- und Fortbildung für Ausbildungsassistenten / Lehrscheine

Aus vielen Berichten „vor Ort“ sowie aus den Ausbildungsregionen wissen wir um die starke Nutzung von Online-Aus-/Fortbildungen. Für die oft kreativen Ideen bedanken wir uns sehr herzlich bei Euch und sind durchaus begeistert über den Elan und das Engagement der vielen Aktiven!

Im Rahmen unseres Projektes „Unsere Kinder – sichere Schwimmer in Hessen“ haben wir ausdrücklich auch die Förderung der Ausbildung „Ausbildungsassistent Schwimmen“ sowie „Lehrschein“ aufgenommen. Wir möchten an dieser Stelle auf diese Fördermöglichkeit hinweisen; der Abruf der Mittel ist natürlich möglich. Die Informationen haben wir online dargestellt; im Handbuch findet Ihr sie auf den Seiten 7 und 8.

<https://hessen.dlrg.de/informieren/aktionen-und-kampagnen/unsere-kinder---sichere-schwimmer-in-hessen/>

6. Durchführung der Kassenprüfung in Vorbereitung einer Jahreshauptversammlung

a) Erstellung des Jahresabschlusses durch den Schatzmeister:

aus der Mustersatzung

„Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Ortsverbandes und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen...“

aus der Wirtschaftsordnung

Der Schatzmeister hat innerhalb des Vorstands als Aufgabe die Erstellung des Jahresabschlusses nach Ende jeden Geschäftsjahres. „... der Jahresabschluss vom Schatzmeister so zeitgerecht zu erstellen, dass die Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Organ spätestens neun Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgen kann.“

Erstmal heißt das, dass sobald der Schatzmeister den Jahresabschluss erstellt hat, er auch darüber berichten kann. Die übliche vorgelagerte Beratung im Vorstand kann wie gewohnt erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt steht eine Prüfung i.d.R. noch aus.

Somit wäre auch ein Bericht des Schatzmeisters in einer Mitgliederversammlung immer möglich.

Ergänzender Hinweis: natürlich kann auch ein „ungeprüfter“ Jahresabschluss als Basis für Steuererklärungen u. ä. Verwendung finden, Einschränkungen sollten in den i.d.R. beizulegenden Protokollen aufgeführt werden.

Einzelfragen:

Ist es die Aufgabe bzw. das Recht der Revisoren zu verlangen, dass ein vorgelegter Jahresabschluss geändert wird? Oder sollen Sie nur den Ist-Zustand feststellen und eine Empfehlung abgeben?

Die Aufstellung und Erstellung des Jahresabschlusses liegt ganz klar in der Verantwortung des Vorstandes. Innerhalb des Vorstandes liegt diese Aufgabe gemäß Geschäftsverteilung beim Schatzmeister.

Die Revisoren prüfen den Ist-Zustand. Stellen die Revisoren Mängel bei der Erstellung des Jahresabschlusses fest, können die Revisoren eine Nachbesserung einfordern. Erfolgt die Nachbesserung einvernehmlich, entsteht dadurch eine neue Version. Stimmt der Schatzmeister einer Nachbesserung nicht zu (weil er eine andere Auffassung zum Sachverhalt hat), müssen die Revisoren Ihre Änderungswünsche im Revisionsbericht schriftlich formulieren und der Mitgliederversammlung vortragen.

b) Prüfung des Jahresabschlusses durch die Kassenprüfer/Revisoren:**aus der Wirtschaftsordnung**

„Buchführung und Rechnungslegung sind jährlich einer ordentlichen Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Prüfbericht dem zur Entlastung zuständigen Organ termingerecht vorgelegt werden kann. Der Prüfbericht kann mündlich noch ergänzt werden.“

In der heutigen Situation sind sicherlich die Kontakt- ggf. auch die Reisebeschränkungen entscheidende Faktoren; insofern ist auch für die Kassenprüfung ein größerer zeitlicher und organisatorischer Vorlauf einzuplanen.

In diesem Rahmen ist auch der Einsatz eines ganzen „Revisionsteams“ vor Ort zu betrachten, wie es im „Normalfall“ eigentlich sinnvoll und regelmäßige Übung ist.

Bitte beachten: insbesondere beim Ausscheiden des Schatzmeisters innerhalb eines Geschäftsjahres ist eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen. Ein Zwischenabschluss wird empfohlen.

Unterlagen zur Revision

Elementares **Recht der Kassenprüfer** ist die Einsichtnahme in alle relevanten Unterlagen, die zu Beginn der Prüfung auch bereitgestellt sein müssen.

- Jahreskassenabschluss
- Buchhaltung einschließlich EDV-Programm
- Kassenbuch mit Belegen
- sämtliche Bankkonten mit Belegen
- sämtliche Sparkonten, Depotauszüge und Sparbücher
- Mitgliederlisten
- finanzwirksame Verträge und Vorstandsbeschlüsse
- Haushaltsplan
- Lohnkonten bei hauptamtlichen Mitarbeitern

Dazu gehören aber auch:

- Jahresabschluss Vorjahr
- Protokolle der Vorstandssitzungen

-> Hier gilt klar der Grundsatz, dass alle digital vorliegenden Unterlagen auch digital zur Verfügung gestellt werden sollten. Weitere Fragen sollten über eine Telefonkonferenz mit allen Berechtigten besprochen werden, alternativ sollten Fragen über einen ausgewählten Sprecher der Revisoren gesammelt gestellt werden.

Klar sollte aber auch sein, dass es nicht eingefordert werden kann, vollständig alle Unterlagen zu digitalisieren – ein gesunder Mix sollte abgesprochen werden. Eine Risikoorientierung sollte im Zentrum der Prüfung stehen.

-> Eine Prüfung vor Ort sollte lediglich im Ausnahmefall erfolgen, z.B. über einen ausgewählten Vertreter der Revision, der sich auch vor Ort Original-(Papier)-Belege unter Anwendung aller Hygiene- und Kontaktvorschriften vorzeigen lässt.

Daneben besteht ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Vorstand, falls der Schatzmeister keine Erklärung / Stellungnahme abgeben kann oder will.

-> Hier gilt klar die Empfehlung, eine Telefonkonferenz mit allen Berechtigten anzusetzen. Alternativ sollten Fragen über einen ausgewählten Sprecher der Revisoren konzentriert werden.

-> Generell gilt: allgemeine Ängste sind ernst zu nehmen und der Kontakt mit Risikogruppen ist zu vermeiden; Kontakt kann in der heutigen Zeit nicht erzwungen werden.

Die dagegenstehende elementare Pflicht der Kassenprüfer ist die Unterwerfung zur Schweigepflicht. Unterlagen aus der Prüfung müssen unter Verschluss gehalten werden, Originale verbleiben beim Schatzmeister. Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbefugten Dritten keine Kenntnis geben. Anspruch auf Auskunft haben nur die Teilnehmer der Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Grundsätze zur Revision

Allgemein gilt für Revisoren: Prüfungsschwerpunkte und –umfang sind frei wählbar.

Der Kassenprüfer ist in der Wahl seines Prüfungsschwerpunktes frei. In der Regel erstreckt sich der Schwerpunkt auf die Prüfung der Finanzmittel, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen und Buchungsunterlagen als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse des Vorstandes.

Die Prüfungshandlung kann nur durch eine geeignete Anzahl von Stichproben und gezielte Einzelfragen erfolgen, wobei zwischen den Kassenprüfern im Vorfeld eine Aufgabenverteilung abgestimmt werden sollte.

Sonderfall Bargeldkasse

Grundsätzlich sind auch Barkassen zu prüfen. Es ist hier zu empfehlen – falls noch nicht geschehen – diese zu reduzieren und auf Kontenbasis umzustellen.

Einzelfragen:

Wie viele Personen müssen / dürfen bei einer Kassenprüfung anwesend sein und das Protokoll gegenzeichnen?

I.d.R. werden mindestens zwei Revisoren gewählt, die die Arbeit durchführen und dies im Protokoll mit ihrer Unterschrift bestätigen.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen ist es natürlich derzeit ausgeschlossen, dass ein ganzes „Revisionsteam“ gemeinsam mit dem Schatzmeister oder anderen Dritten vor Ort ist.

Insofern sollten die Revisoren die Möglichkeit nutzen, Prüfungsschwerpunkte festzulegen und zu dokumentieren, was geprüft bzw. was explizit nicht geprüft werden konnte.

Dies sollte auch für Teile der Belegprüfung festgelegt werden: risikoorientiert sollten Kontostände und größere Beträge im Mittelpunkt der Prüfung stehen.

Rechnungs- bzw. Kassenprüfer sollen ja weitgehend unabhängig (von Vorstand und Geschäftsführung sein). Der Bericht sollte also nur von den Prüfern unterzeichnet sein und sie sollten die Prüfung eigenständig und ungestört vornehmen können.

Dokumentation der Prüfung

Üblicherweise wird die Prüfung zumindest durch einen kurzen Prüfungsvermerk auch mit Unterschrift der Kassenprüfer/Revisoren im Jahresabschluss dokumentiert:

Muster Prüfungsvermerk: „Jahresabschluss per 31.12.xxxx wurde geprüft und für in Ordnung befunden. Die Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachgewiesen.“

In der Wirtschaftsordnung findet sich ein ausführlicherer „Prüfungsbogen Revision“, dessen Nutzung an dieser Stelle ausdrücklich empfohlen wird.

Die Berichterstattung in der Hauptversammlung sollte mündlich, besser aber schriftlich erfolgen.

Zu empfehlen ist klar die schriftliche Variante mit Festhalten von Prüfungsinhalt und Prüfungsergebnis sowie der Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Schatzmeisters bzw. des Vorstands,

Dabei sollten auch solche Prüfungsfelder benannt werden, die nicht oder nicht ausreichend geprüft werden konnten und damit Basis für eine Folgeprüfung sein sollten.

Muss das Protokoll einer virtuellen Kassenprüfung persönlich unterzeichnet werden?

Ein Protokoll ist persönlich zu unterzeichnen. Rechtssicher wäre auch die elektronische Form mit einer zertifizierten elektronischen Signatur. Auch die zur digitalen Kommunikation parallel archivierte, ausgedruckte und unterschriebene Version ist verwendbar.

Unterschriften sollten hier ohne Weiteres auch im Umlaufverfahren einzuholen sein.

Wahl der Revisoren

Die Regeln zur Wahl des Vorstands sind grundsätzlich auf die Wahl der Revisoren übertragbar. Teilweise sind die Amtszeiten der Revisoren in der Satzung geregelt, diese Regelungen sind zu beachten.

Fazit:

Ein guter Prozess ist, wenn niemand ein Problem mit Vorgehen und Ergebnis hat...

Insofern gilt es, insbesondere die Einschränkungen im Verfahren festzuhalten und ggf. separat im Nachgang zu prüfen oder dies zum Schwerpunkt der nächsten Prüfung zu machen.

Nicht vergessen: im Vordergrund steht die Gesundheit aller Beteiligten!!!

Nun habt Ihr es geschafft und Euch durch das bislang längste Rundschreiben durchgearbeitet – sicherlich sind einige Themen für einzelne Ressorts interessanter als für andere.

Wenn wir in der nächsten Zeit wieder „kürzere“ Infos für Euch haben, werden wir uns dann zeitnah bei Euch melden.

Alles Gute für Euch, Eure Familien sowie Eure Mitglieder und Aktiven, bleibt möglichst gesund!

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Michael Hohmann
Präsident

Siri Metzger
Vizepräsidentin

Rudolf Keller
Vizepräsident

Dirk Schütz
Vizepräsident

Olaf Schnüchel
Leiter Einsatz

Christoph Eich
Leiter Ausbildung

Ralf Gödtel
Schatzmeister

Katharina Andrasch von Domy
Landesjugendvorsitzende

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen e.V.

Adresse:
Uferstraße 2A
65203 Wiesbaden

Telefon: 0611 6 55 01
Telefax: 0611 6 55 36

E-Mail: geschaeftsstelle@hessen.dlrg.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Michael Hohmann, Präsident
Siri Metzger, Vizepräsidentin
Rudolf Keller, Vizepräsident
Dirk Schütz, Vizepräsident

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 Abs.2 RStV:
Michael Hohmann

Gericht: Amtsgericht Wiesbaden
Registernummer: VR 1301